

**Satzung einer unselbständigen Stiftung (Treuhandstiftung)
in der Trägerschaft der BürgerStiftung Hamburg**

Präambel

Wir, Anneke Pahl, Edgar E. Nordmann und Carsten Nordmann, beabsichtigen, einen Teil unseres Vermögens in eine unselbständige Stiftung einzubringen.

Uns ist klar, dass eine unselbständige Stiftung keine juristische Person ist und deshalb eines Trägers bedarf. Wir haben als Träger die BürgerStiftung Hamburg ausgesucht, weil wir sie hierfür für geeignet halten. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und als solche auf Dauer angelegt. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Hamburgs gefördert werden. Die BürgerStiftung Hamburg ist kraft ihrer Satzung (§ 2 Ziffer 1 Satz 3) auf die Trägerschaft unselbständiger Stiftungen eingerichtet und hat hiermit bereits langjährige Erfahrungen.

Durch die Wahl der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung möchten wir das staatliche Anerkennungsverfahren und die fortdauernde staatliche Aufsicht über die laufende Stiftungstätigkeit vermeiden und über etwaige künftige Satzungsänderungen oder eine Auflösung ohne staatliche Einwirkung befinden können bzw. den Beirat befinden lassen. Dieser staatlichen Aufsicht und Einwirkung unterliegt die BürgerStiftung Hamburg ohnehin schon. Auch möchten wir die Verwaltung für uns durch die Betreuung, Beratung und Verwaltung der Stiftungsträgerin erleichtern und uns deren Erfahrungen zunutze machen sowie auch den Organisationsaufwand vermindern. Im Übrigen ist das von uns für unsere Stiftung vorgesehene Kapital für eine rechtsfähige Stiftung zwar ausreichend, um anererkennungsfähig zu sein, für eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit aber noch knapp. Die unselbständige Stiftung kann veränderten Verhältnissen leichter angepasst werden. Eventuell wird die unselbständige Stiftung später in eine eigenständige, selbständige rechtsfähige Stiftung überführt oder in eine Namens- und/oder Zweckstiftung (Fonds) umgewandelt; auch ist es möglich, dass die Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Auflage im Stiftungskapital der BürgerStiftung Hamburg aufgeht oder ihr Vermögen verbraucht wird.

Dies vorausgeschickt, legen wir im Einvernehmen mit der BürgerStiftung Hamburg die Satzung unserer unselbständigen Stiftung wie folgt fest:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Inge und Georg Nordmann Stiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der BürgerStiftung Hamburg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr nach außen (z.B. gegenüber dem Finanzamt) vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsträgerin dem Trägervertrag und dieser Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Förderung mildtätiger Zwecke schwerpunktmäßig in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
- frühkindliche Förderung
 - die Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
 - die Unterstützung von bildungsfernen Familien

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts – auch Behörden und anderen Dienststellen –, indem ihnen Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diesen Zweck zugewendet werden. Die Stiftung stellt der Stiftungsträgerin jährlich 20% aus ihren Vermögenserträgen zur Erfüllung der Zwecke der Stiftungsträgerin zur Verfügung.

Der Zweck kann auch unmittelbar durch eigene Vorhaben verwirklicht werden. Beispielsweise durch die Initiierung von Theaterprojekten mit Jugendlichen, durch Instrumentalunterricht für Kinder, durch Kochkurse für Kinder und ihre Eltern oder durch die Förderung des Mannschaftssports, z.B. durch die Durchführung von Trainingseinheiten für bestimmte Sportarten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit dem im Stiftungsgeschäft genannten Vermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Stiftungsträgerin zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah dem in § 2 genannten Zweck.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Abweichend hiervon kann das Stiftungsvermögen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Errichtung der Stiftung auch für den Stiftungszweck verbraucht werden
- (4) Das Vermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Seriosität ist oberstes Prinzip.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Zuführungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Aufgaben und Haftung der Stiftungsträgerin

- (1) Die Stiftungsträgerin hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Die Stiftungsträgerin vergibt unbeschadet von § 7 Abs. 2 der Satzung die Mittel im Namen der Stiftung und wickelt Fördermaßnahmen ab.
- (3) Die Stiftungsträgerin legt dem Beirat im ersten Halbjahr eines Jahres einen Jahresabschluss auf den 31. Dezember (Ende des Geschäftsjahres) des vorangegangenen Jahres vor.
- (4) Die Stiftungsträgerin berichtet im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten der Stiftung. Die Einzelheiten werden mit dem Beirat abgestimmt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der BürgerStiftung Hamburg und den von ihr geführten Treuhandstiftungen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Haftung der Stiftungsträgerin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er besteht aus einer im Trägervertrag festgelegten Anzahl von drei bis sieben Personen.
- (2) Die Stifter Frau Anneke Pahl und Herr Carsten Nordmann sind bis zum Verzicht auf das Amt Beiratsmitglieder. Alle drei Stifter, d.h. Herr Edgar E. Nordmann eingeschlossen, können die weiteren Mitglieder bestimmen. Ein Beiratsmitglied muss eine von der Stiftungsträgerin bestimmte Person sein. Im Übrigen kooptiert der Beirat die Mitglieder im Einvernehmen mit der Stiftungsträgerin. Das amtierende Beiratsmitglied führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Bestimmung/Wahl des neuen Beiratsmitglieds fort.
- (3) Außer bei den Stiftern beträgt die Amtszeit der Mitglieder drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestimmung im Amt. Mehrfache Wiederbestimmung ist zulässig. Die Amtszeit darf – außer bei den Stiftern und nachfolgenden Vertretern der Familie – nicht mehr als neun aufeinander folgende Jahre betragen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er leitet die Sitzungen.
- (5) Die Mitarbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Stiftungsträgerin sowie zu ihren Lebzeiten die Stifter können bestimmen, dass die Mitglieder ein Sitzungsgeld erhalten. Die in Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Reisekosten und die von der Stiftungsträgerin genehmigten sonstigen Auslagen können den Beiratsmitgliedern erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung der Stiftungsträgerin zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass diese für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Der Beirat ist ferner zuständig für die Entlastung der Stiftungsträgerin.
- (2) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungszwecks. Die Stiftungsträgerin kann gegen die Entscheidung Einspruch erheben, sofern sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Ein Einspruch der Stiftungsträgerin ist für den Beirat bindend.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden so oft einzuberufen, wie es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint sowie wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (2) Beiratssitzungen, insb. die einen Beschluss gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung zum Gegenstand haben, werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungspflicht von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden außer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Beirates gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung


- (1) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung nicht berühren, bedürfen eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Beirats und der Zustimmung der Stiftungsträgerin. Abweichend hiervon ist die Stiftungsträgerin bevollmächtigt, etwaige Änderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, allein vorzunehmen, die für die Anerkennung der Stiftung als steuerlich gemeinnützig durch das Finanzamt erforderlich sind. Ist einer oder mehrere Stifter noch im Beirat, ist hierfür im Innenverhältnis deren vorherige Zustimmung einzuholen.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind zulässig. Die Überführung in eine selbständige rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung ist nur zulässig, wenn ihr Vermögen EURO 1.000.000,- übersteigt. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stiftungsträgerin und einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beirats; solange die Stifter oder von ihnen bestimmte Mitglieder im Beirat sind, bedarf der Beschluss auf jeden Fall deren Zustimmung.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftungsträgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Überführung oder Auflösung der Stiftung verliert das Vermögen seine Stellung als Sondervermögen der Stiftungsträgerin und geht in das allgemeine Stiftungskapital – eventuell als Namens- und/oder Zweckstiftung- der Stiftungsträgerin über. Bei Überführung in eine selbständige steuerbegünstigte Stiftung oder bei einem Wechsel der Trägerschaft ist die Stiftungsträgerin verpflichtet, das Vermögen auf diese entstehende rechtsfähige Stiftung bzw. die neue Stiftungsträgerin zu übertragen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (5) Bei Auflösung der Stiftungsträgerin kann der Beirat bestimmen, dass das Stiftungsvermögen auf den Rechtsnachfolger der Stiftungsträgerin übergeht oder auf einen anderen steuerbegünstigten Stiftungsträger zu übertragen ist.

§ 10
Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Stifter und die Stiftungsträgerin in Kraft.

Hamburg, den 29.05.2012

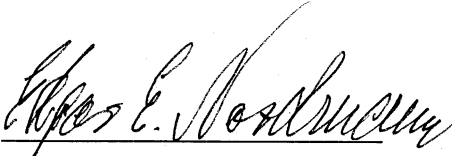
Hamburg, den 29.05.2012



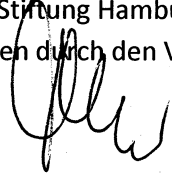
Anneke Pahl (Stifterin)



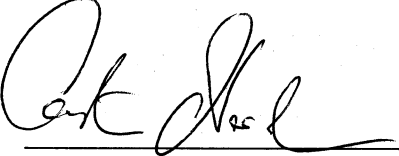
BürgerStiftung Hamburg,
vertreten durch den Vorstand



Edgar E. Nordmann (Stifter)



BürgerStiftung Hamburg,
vertreten durch den Vorstand



Carsten Nordmann (Stifter)